



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2013 vom 01.07.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder Seite 3 - 5

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. NKomVG für die Vertretung des Landkreises Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen Seite 5 - 6

Überörtliche Kommunalprüfung Landkreis Diepholz des Präsidenten des Nds. Landesrechnungshofes über die Wirtschaftlichkeit kommunaler Investitionsmaßnahmen Seite 6

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01498/2013/71 Seite 6 - 7
Aktenzeichen: 63 DH 01493/2013/71 Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 01496/2013/71 Seite 7 - 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

2. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder Seite 8 - 11

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für allgemeinbildende Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bassum (Grundschulen) Seite 11 - 13

Bauleitplanung der Stadt Bassum

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 13 - 14

Stadt Diepholz

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Diepholz Seite 15

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Syke

Kostentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke

Seite 15 - 17

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
Bebauungsplan Nr. 26 (100/89) „Lameyers Kamp“ Ortschaft Twistringen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Seite 17 - 18

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Lembruch

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. SW 9.1 „Wohnmobilplatz Götker-Nord“ der Gemeinde Lembruch
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. SW 9 „Götker-Nord“ – 2. Änderung der Gemeinde Lembruch

Seite 18 - 20

Seite 20 - 22

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Vergnügungssteuersatzung im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 22 - 25

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Neuenkirchen

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen- ausbaubeitragssatzung) vom 11.08.1987

Seite 25 - 26

Samtgemeinde Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2013

Seite 26

Gemeinde Borstel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2013

Seite 26 - 28

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012

Seite 28

Landkreis Diepholz

Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 nachstehende Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstausfall besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Kreistages und des Kreisausschusses
 - b) der Ausschüsse und Beiräte, die der Kreistag gebildet hat
 - c) sonstiger Gremien, in die der Kreistag Mitglieder entsandt hat
 - d) der Fraktionen und ggf. Gruppen
 - e) von Lenkungs- und Arbeitsgruppen von Kreistag, Ausschüssen oder der Verwaltung, in die Kreistagsangeordnete durch Beschluss entsandt wurden
- (4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä. für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung und Informationsterminen wird keine Entschädigung gezahlt.
- (5) Ausnahmsweise entschädigungsfähig ist die Teilnahme an den in Abs. 4 genannten Veranstaltungen, sofern diese im Einzelfall auf Einladung oder Vorschlag des Landrats und mit vorheriger Genehmigung durch Kreistag oder Kreisausschuss erfolgt.

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nur für einen Teil des betreffenden Monats besteht. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, als abgegolten.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung gezahlt. Die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungsgelder beträgt pro Kalenderjahr pro Kreistagsabgeordneten insgesamt 72 Sitzungsgelder. Beginnt oder endet eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höchstgrenze von 72 Sitzungsgeldern anteilig berechnet.
- (3) Kreistagsabgeordnete, denen infolge der Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 2.
- (4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die dem Kreistag nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 und ggf. Abs. 3 und 4. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Organisationen und Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und ggf. der Kinderbetreuungskosten nach Abs. 3 und 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden

(1) Den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden wird eine höhere Aufwandsentschädigung als der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Betrag gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 700,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 700,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 560,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 420,00 €

(3) Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nur für eine der genannten besonderen Funktionen gezahlt. Werden mehrere Funktionen parallel wahrgenommen, wird nur die jeweils die höhere Entschädigung gezahlt.

(4) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird, erstattet. Als erstattungsfähig werden anerkannt die Entfernungskilometer zwischen Wohnadresse und Sitzungsort. In den jeweiligen Sitzungsorten wird als Zieladresse für die Ermittlung der Kilometer die postalische Anschrift der Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung des Sitzungsortes zu Grunde gelegt.

(2) Erstattungsfähig sind

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Höchstgrenze des § 2 Abs 2 Satz 2 (72 Sitzungen pro Kalenderjahr) gilt nicht für die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten.

(4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die der Kreistag durch Beschluss ein Kreistagsmitglied entsandt hat.

(5) Unabhängig von der Gewährung von Sitzungsgeld haben die ehrenamtlichen stellv. Landräte bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der vorstehenden Regelung.

§ 5

Verdienstaussfall und Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall erstattet.

(3) Verdienstaussfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Kreistagsabgeordnete bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird liegt bei 35,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall erstattet.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag, gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 8,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

(1) Entsteht einer Kreistagsabgeordneten/einem Kreistagsabgeordnetem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft. Die Satzung vom 07.11.2011 tritt mit Ablauf vom 30.06.2013 außer Kraft.

Diepholz, den 24. Juni 2013
gez. C. Bockhop
-Landrat-

Beschluss

über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. NKomVG für die Vertretung des Landkreises Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen.

§ 1

Für Sitzungen eines der nachstehenden Gremien wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes von 45,00 € als angemessen festgesetzt.

a) AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)
- Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

§ 2

Für Vertretungstätigkeiten wird pro Sitzung als angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt:

a) Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs-GmbH	50,00 €
b) Vorstand des Nds. Landkreistages	31,00 €
c) Mitgliedschaft in Ausschüssen des NLT	31,00 €

§ 3

Für die Vertretung im Aufsichtsrat der nachstehend genannten Einrichtungen und Unternehmen wird folgende jährliche Aufwandsentschädigung als angemessen festgesetzt:

a) Wohnbau Diepholz GmbH	500,00 €
b) AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)	
- Aufsichtsratsmitglieder	360,00 €
- stellv. Aufsichtsratsmitglieder	180,00 €

§ 4

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 5

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in des Landkreises Diepholz gemäß § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6

Die Regelungen der §§ 1 und 3 b) treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Diepholz, den 24. Juni 2013
C. Bockhop
-Landrat-

Überörtliche Kommunalprüfung Landkreis Diepholz des Präsidenten des Nds. Landesrechnungshofes über die Wirtschaftlichkeit kommunaler Investitionsmaßnahmen

Die Prüfungsmitteilung des Präsidenten des Nds. Landesrechnungshofes – überörtliche Kommunalprüfung - über die Wirtschaftlichkeit kommunaler Investitionsmaßnahmen beim Landkreis Diepholz vom 06.02.2013 ist dem Kreistag bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 063 (Mo. bis Fr. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr) öffentlich aus

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.06.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 01498/2013/71 -**

BN-Energie GmbH & Co. - Herr Georg Bode – hat die Erweiterung der Biogasanlage, die Errichtung eines Gärproduktlagers und Abtankplatzes, die Erweiterung der Silagelagerfläche; sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Drentwede	Drentwede
Flur	6	6
Flurstück	30/4	35/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.06.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 01493/2013/71 -**

Herr Detmar Delekat hat die Errichtung eines Schweinemaststalles BE 2 mit 720 Mastplätze und BE 3 Ferkelaufzuchtstall mit 1260 Plätzen; Betrieb der Gesamtanlage mit 1 440 Mast- und 1260 Ferkelaufzuchtspätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Menninghausen
Flur	2
Flurstück	65/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.06.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 01496/2013/71 -**

Kammacher Biogas GmbH & Co. KG hat die Leistungserhöhung der Biogasanlage von 0,5 MW elektrischer Leistung auf 1,02 MW el-Leistung durch die Errichtung von einem weiteren BHKW mit jeweils 340 kW el-Leistung, Errichtung von 2 Gärrestlager, Erweiterung der Halle, Errichtung von Silowände, Errichtung einer stationären Gasfackel - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barenburg	Barenburg
Flur	7	8
Flurstück	79/3	23/11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Pope

Stadt Bassum

2. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder.
 - Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Nebruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
 - Krippe Bassum
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet.
Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

	Kindergartenjahr 2013/2014
a) Nachmittagsgruppen mit 2 Stunden an jeweils 5 Tagen Gebühr:	1.044,- € (87,-)
b) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.644,- € (137,-)
c) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	2.052,- € (171,-)
d) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	2.472,- € (206,-)
e) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.848,- € (154,-)
f) Gruppen mit 7 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.880,- € (240,-)
g) Gruppen mit 8 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.288,- € (274,-)
h) Gruppen mit 9 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.696,- € (308,-)
i) verlängerte Betreuungszeit von 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen	468,- € (39,-)
j) Früh- / Spätdienst je 1 Stunde vor Betreuungsbeginn je 1 Stunde nach Betreuungsende	408,- € (34,-) 408,- € (34,-)

- (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 a) und f) bis j) sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren Abs. 1 b) bis e) können auf Antrag verändert werden.

Es gibt 3 Gebührenstufen und zwar:

Betreuungsangebote an jeweils 5 Tagen im Kindergartenbereich

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	4 Std. Wald
Stufe 1: <u>Regelgebühr</u> Monatsrate	1.644,00 € 137,00 €	2.052,00 € 171,00 €	2.472,00 € 206,00 €	1.848,00 € 154,00 €
Stufe 2: verminderte Gebühr Monatsrate	1.188,00 € 99,00 €	1.488,00 € 123,00 €	1.776,00 € 148,00 €	1.332,00 € 111,00 €
Stufe 3: Mindestgeb. Monatsrate	960,00 € 80,00 €	1.200,00 € 100,00 €	1.440,00 € 120,00 €	960,00 € 80,00 €

Betreuungsangebote an jeweils 5 Tagen im Krippenbereich

	4 Std.	5 Std.	6 Std.
Stufe 1: <u>Regelgebühr</u>	1.644,00 €	2.052,00 €	2.472,00 €
Monatsrate	137,00 €	171,00 €	206,00 €
Stufe 2: verminderte Gebühr	1.188,00 €	1.488,00 €	1.776,00 €
Monatsrate	99,00 €	123,00 €	148,00 €
Stufe 3: Mindestgeb.	1.380,00 €	1.920,00 €	2.220,00 €
Monatsrate	115,00 €	160,00 €	185,00 €

Die Mindestgebühren dieser und der übrigen Angebote entsprechen den jeweiligen Höchstwerten der Vereinbarung des Landkreises Diepholz mit den kreisangehörigen Kommunen über die Erstattung von Mindest-Benutzungsgebühren.

Die verminderte Gebühr (Stufe 2) gilt für Wohngeldempfänger. Es muss ein Antrag beim Wohngeldamt der Stadt Bassum vorliegen bzw. gestellt werden.

Die Mindestgebühr (Stufe 3) gilt für Sozialhilfeempfänger und/oder Familien mit niedrigem Einkommen.

Die Einkommensgrenzen für Stufe 2 und Stufe 3 werden dahingehend geöffnet, dass bis zu einem Überschreibungsbetrag bis zu 15 % die Zuordnung in die günstigere Stufe erfolgt.

- (4) Die Gebühren gemäß Abs.1 a bis i werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (5) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern.
Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (6) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden.
Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Für Kinder aus den Krippengruppen findet diese vierwöchige reduzierte Betreuung nicht statt.
- (7) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten KinderReich wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 46,- € für Hortkinder und von 44,- € für die übrigen Kinder erhoben, welches nicht der Staffelung unterliegt. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen.

- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die Satzung vom 30.07.2010 tritt am 31.07.2013 außer Kraft.

Bassum, den 21.06.2013
Der Bürgermeister
Bäker

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für allgemeinbildende Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bassum (Grundschulen)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998, beide in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Bassum werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk I Grundschule Bassum, Mittelstraße:

Der mit I im beigefügten Lageplan umrissene und bezeichnete Bestandteil der Ortschaft Bassum, Gr. Henstedt und Gr. Ringmar.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Satzung umfasst der Schulbezirk I folgende Straßen des Ortsteiles Bassum:

Alte Poststraße, Am Damm, Am Fuchsberg, Am Haferkamp, Am Hang, Am Kirchhof, Am Klosterbach, Am Sandberg, Amtsfreiheit, An der Bahn, Auf dem Brink, Auf dem Brunnen, Auf dem Lockhorn, Auf dem Mittelkamp, Auf dem Wittenberge, Auf den Höhen, Auf der Alloge, Bahnhofstraße, Bergstraße, Blumenstraße, Börder Straße, Bremer Straße (ungerade bis 67 e, gerade bis 78 und 78 a und c), Bürgermeister-Bernard-Straße, Ernst-Wöhlke-Ring, Eschenhäuser Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fuhrenkamp, Haft, Hafter Weg, Harpstedter Straße, Hassel, Helldiek, Hindahl, Hindenburgstraße, Hoher Weg, Im Grund, Im Schünmoor, Im Winkel, In den Gärten, In der Flage, Kirchstraße, Kl. Ringmar, Kornstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Lange Wand, Logering, Meierkampstraße, Mittelstraße, Mühlenweg, Nelkenweg, Nienhaus, Pastorenweg, Querstraße, Richterstraße, Rosenweg, Roßkamp, Sandstraße, Stift, Sulinger Landstraße (ungerade 1, 27 und 35, gerade 22 bis 30), Sulinger Straße, Syker Straße (ungerade bis 9, gerade bis 12), Tulpenweg, Unter den Linden, Wichenhäuser, Wiebusch, Wilhelm-Rohlf's-Straße, Wilhelm-Wilkens-Ring, Zum Garbruch, Zur Stiftseiche.

Schulbezirk II Grundschule Bassum, Petermoor:

Die mit II im beigefügten Lageplan umrissene und markierte Fläche der Ortschaft Bassum und in der Ortschaft Bramstedt nur Karrenbruch.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Satzung umfasst der Schulbezirk II folgende Straßen des Ortsteiles Bassum:

Agnes-Schlu-Straße, Am Bahnhof, Am Gaswerk, Am Petermoor, Am Schützenplatz, Amselstraße, An der Weide, Auf dem Scheunenbrink, Berliner Straße, Brakstraße, Bramstedter Kirchweg, Bremer Straße (ungerade ab 69, gerade ab 80 und 78 b), Breslauer Straße, Bürgermeister-Lienhop-Straße, Bürgerpark, Bussardstraße, Döhrener Heide, Döhrener Weg, Dresdener Straße, Elisabethstraße, Erich-Kästner-Straße, Falkenstraße, Finkenstraße, Graf-Zeppelin-Ring, Habichtstraße, Hinterm Bahnhof, Humboldtstraße, In der Brake, In der Hollbinde, In der Schillsage, Industriestraße, Justus-von-Liebig-Straße, Katharinenstraße, Klenkenborstel, Königsberger Straße, Leipziger Straße, Lerchenstraße, Lindenstraße, Mathildenstraße, Osterbinder Straße, Parkstraße, Pflügerstraße, Richtweg, Rostocker Straße, Siemensstraße, Sophienstraße, Stettiner Straße, Syker Straße (ungerade ab 11, gerade ab 14), Tapiauer Straße, Theresienstraße, Zum Tierpark.

Schulbezirk III Grundschule Bramstedt:

Ortschaft Bramstedt mit Ausnahme des Bereiches Karrenbruch, der dem Schulbezirk II zugeordnet wird.

Schulbezirk IV Grundschule Neubruchhausen:

Ortschaften Neubruchhausen, Albringhausen, Hallstedt und Schorlingborstel.

Schulbezirk V Grundschule Nordwohldede:

Ortschaften Nordwohldede, Hollwedel und Stühren.

Für den im beigefügten Lageplan mit III markierten und umrissenen Teilbereich der Ortschaft Bassum, Apelstedt, Eschenhausen, Nienstedt, Osterbinde und Wedehorn gilt ein gemeinsamer Schulbezirk für die Grundschulen Mittelstraße und Petermoor.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Satzung umfasst dieser gemeinsame Schulbezirk folgende Straßen des Ortsteiles Bassum:

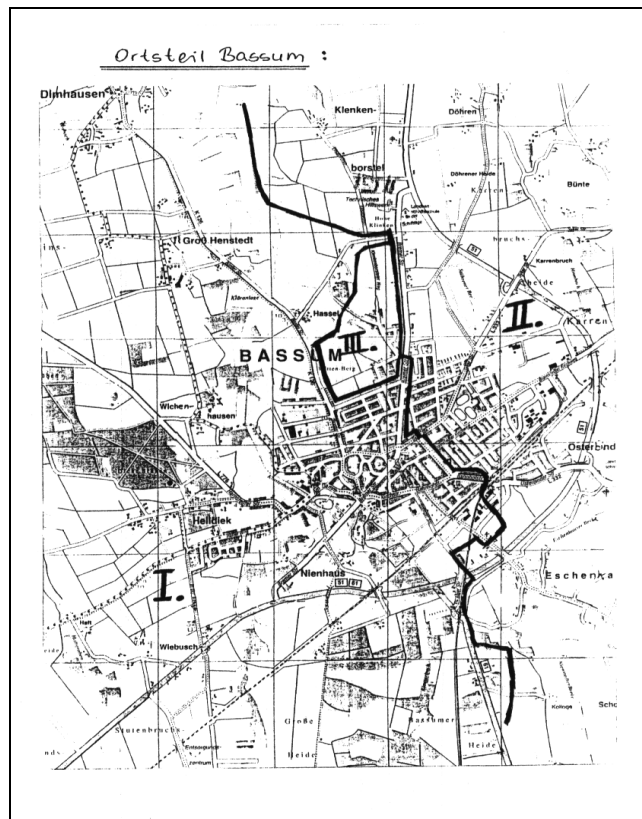
Am Hasseler Moor, Anna-Seghers-Straße, Bertha-von-Suttner-Straße, Bettine-von-Arnim-Straße, Else-Ury-Straße, Gertrude-Stein-Straße, Goethestraße, Hasseler Weg, Ingeborg-Bachmann-Straße, Klenkenborsteler Weg, Klövenhausen, Krumme Straße, Lessingstraße, Magere Brake, Richardis-von-Stade-Straße, Schillerstraße, Sulinger Landstraße (ungerade von 11 bis 19).

§2

Die Satzung gilt ab dem Schuljahr 2013/2014.

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bassum (Grundschulen) vom 05.01.1995 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bassum (Grundschulen) vom 22.06.1999.

Bassum, 21.06.2013
Der Bürgermeister
Bäker

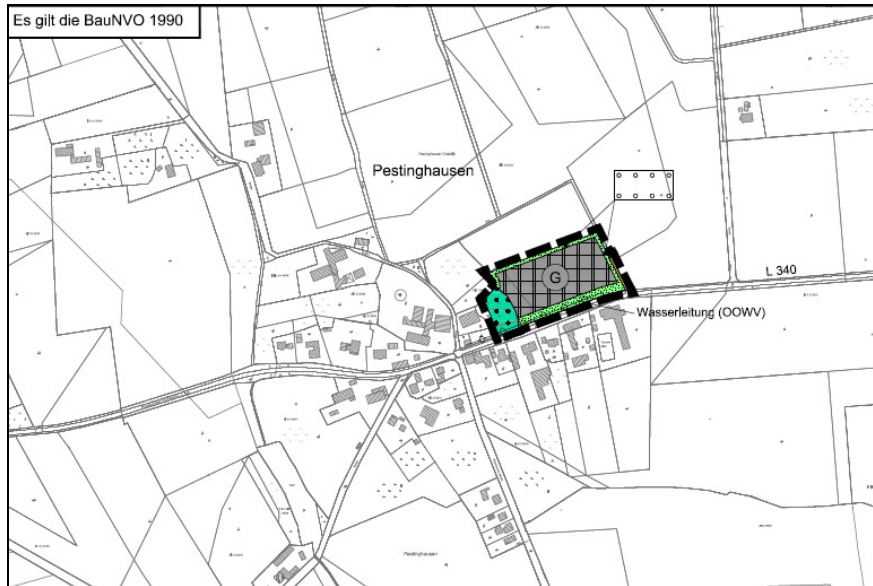


**Bauleitplanung der Stadt Bassum
8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.06.2013, AZ. 63 DH 00806/2013/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der räumlichen Geltungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Ortslage Pestinghausen am östlichen Ortsausgang. Er wird im Süden durch die Landesstraße 340 und im Norden und Osten durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes sind Gehölzflächen vorhanden

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplanausschnitt (im Original 1:5000) ist der Bereich schwarz umrandet gekennzeichnet.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum- Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bassum, 26.06.2013
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Diepholz

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 32 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Diepholz vom 20.03.1973, geändert durch Satzung vom 15.12.1992, erhält folgende Fassung:

(5) Des Belegen der Grabstätten mit Kies, Steinen, Holzhäcksel, Rinde oder ähnlichen natürlichen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nur in Kombination mit einem wasser- und luftdurchlässigen Vlies gestattet. Das Belegen einer Sarg-Grabstätte mit einer Platte aus natürlichem Material wie Marmor oder ähnlichem darf 1/3 der Gesamtgrabfläche nicht übersteigen. Ausgenommen bleiben Grabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift nach § 33 dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 13.06.2013
gez. Dr. Schulze (LS)
Der Bürgermeister

Stadt Syke

Kostentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke

Dieser Tarif ist Bestandteil der Kindertagesstättensatzung

§ 1 Definition

Dieser Kostentarif erfasst die zu erhebenden Gebühren für alle Kinderbetreuungsarten in den Kindertagesstätteneinrichtungen der Stadt Syke. Es wird eine Einheitsgebühr von allen Nutzern erhoben.

Es besteht die Möglichkeit einer reduzierten Gebühr (Gebührenstufe 2). Diese basiert auf den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Leistungen des Staates.

Grundlage für die Ermittlung der Gebührenstufe 2 ist die Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Gebühr ist als Monatsstunde angegeben. Die jeweilige Jahresgebühr errechnet sich:

Monatsstundengebühr x tägliche Betreuungsstunden x 12 Monate

§ 2 Anspruchsberechtigung Gebührenstufe 2

In die Gebührenstufe 2 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die berechtigt sind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu beziehen. Regelmäßig sind das Personen, die

- Grundsicherung,
- Wohngeld,
- Arbeitslosengeld II oder
- Kindergeldzuschlag

beziehen.

Für die Eingruppierung in die Gebührenstufe 2 ist ein entsprechender Leistungsbescheid beim Familienservicebüro der Stadt Syke vorzulegen.

§ 2a Härtefallregelung

In die Gebührenstufe 2 werden auch die Gebührenschuldner eingestuft, die einen Ablehnungsbescheid über einen der vier o.g. Transferleistungen haben, weil das anzurechnende Familieneinkommen maximal 50 € über der Bewilligungsgrenze liegt.

(Nur auf Antrag erfolgt eine Härtefallüberprüfung durch das Familienservicebüro.)

§ 3 Gebührenstaffelung

Krippen

Stufe 1 = 39,00 € Monatsstundengebühr

Stufe 2 = 35,00 € Monatsstundengebühr

Spielkreise (keine Staffelung)

Zweitagesbetreuung (sechs Wochenstunden) = 40,00 € pro Monat

Dreitagesbetreuung (neun Wochenstunden) = 60,00 € pro Monat

Kindergärten

Stufe 1 = 28,00 € Monatsstundengebühr

Stufe 2 = 20,00 € Monatsstundengebühr

Horte

Stufe 1 = 25,00 € Monatsstundengebühr

Stufe 2 = 20,00 € Monatsstundengebühr

Werden die Kinder an weniger als fünf Tagen betreut, wird entsprechend der Betreuungstage die Gebühr festgesetzt.

Pädagogischer Mittagstisch (keine Staffelung)

40,00 € pro Monat bei mindestens drei Tagen Betreuung pro Woche

20,00 € pro Monat bei weniger als drei Tagen Betreuung pro Woche

Flexible Betreuungszeiten

Jeweils ½ Monatsstundengebühr pro angefangene 30 Minuten

Sommerferienbetreuungszeiten (Kindergärten und Horte)

5,00 € pro Tag

§ 4 Gebührenermäßigung/-erlass

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig eine Tagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), wird die Gebühr für die jüngeren Geschwisterkinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50% für das zweite Kind, 75 % für das dritte Kind und wird voll erlassen für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind keine Gebühr zu entrichten ist.

§ 5 Übergangsregelung

Um Gebührenerhöhungen zu vermeiden, bleiben die für die Kindergartenkinder (Jahrgang 01.09.2005 bis 30.09.2008) im Kindergartenjahr 2011 /2012 festgesetzten Gebühren für die Eltern in der bekannten Höhe bis zur Einschulung gültig.

§ 6 Mittagessenpauschale

Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben.

Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung bzw. Gebührenbefreiung seitens der Stadt Syke erfolgt hier nicht.

In der Ferienbetreuung wird entsprechend des tatsächlichen Bedarfes abgerechnet.

Verpflegungsgeldpauschalen:

Einrichtung	pro Tag	Monatspauschale
Krippen	2,50 €	45,00 €
Kindergärten	2,50 €	45,00 €
Horte	2,60 €	46,50 €
GTS	2,90 €	37,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Kostentarif tritt am 01.08.2013 in Kraft.

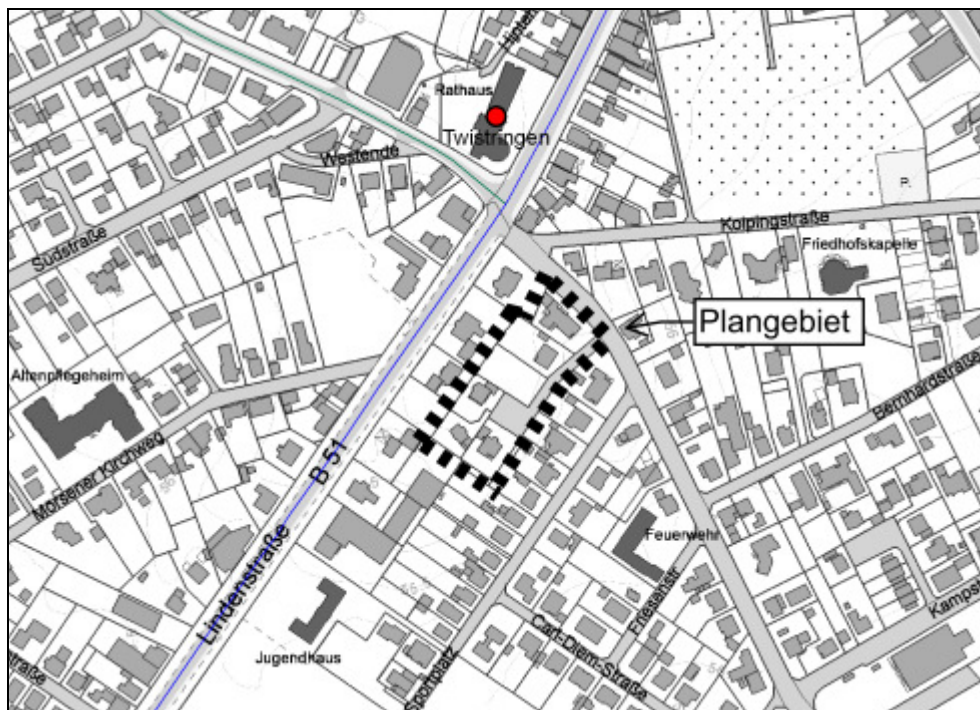
Syke, den 30.05.2013
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-(100/89) "Lameyers Kamp" – Ortschaft Twistringen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 26-(100/89) „Lameyers Kamp“ – Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/89) „Lameyers Kamp“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 26-(100/89) „Lameyers Kamp“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes 26-(100/89) „Lameyers Kamp“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 05.06.2013
Der Bürgermeister
Gez. K. Meyer

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. SW 9.1 "Wohnmobilplatz Götter-Nord" der Gemeinde Lembruch

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 den Bebauungsplan Nr. SW 9.1 "Wohnmobilplatz Götter-Nord" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurden.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SW 9.1 "Wohnmobilplatz Götter-Nord" schließt unmittelbar nordöstlich an den Campingplatz "Tiemanns Hof" an und liegt somit zwischen dem bestehenden Bereich des Campingplatzes und der "Großen Straße" (L 345), südlich der "Seestraße" auf dem Flurstück 17/4 (Flur 9). Der überwiegende Teil liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SW 9 "Götter-Nord", der durch den vorliegenden Bebauungsplan in diesem Teilbereich durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes ersetzt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 17.06.2013
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Lembruch
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel L.S.

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. SW 9 "Götker-Nord" - 2. Änderung der Gemeinde Lembruch**

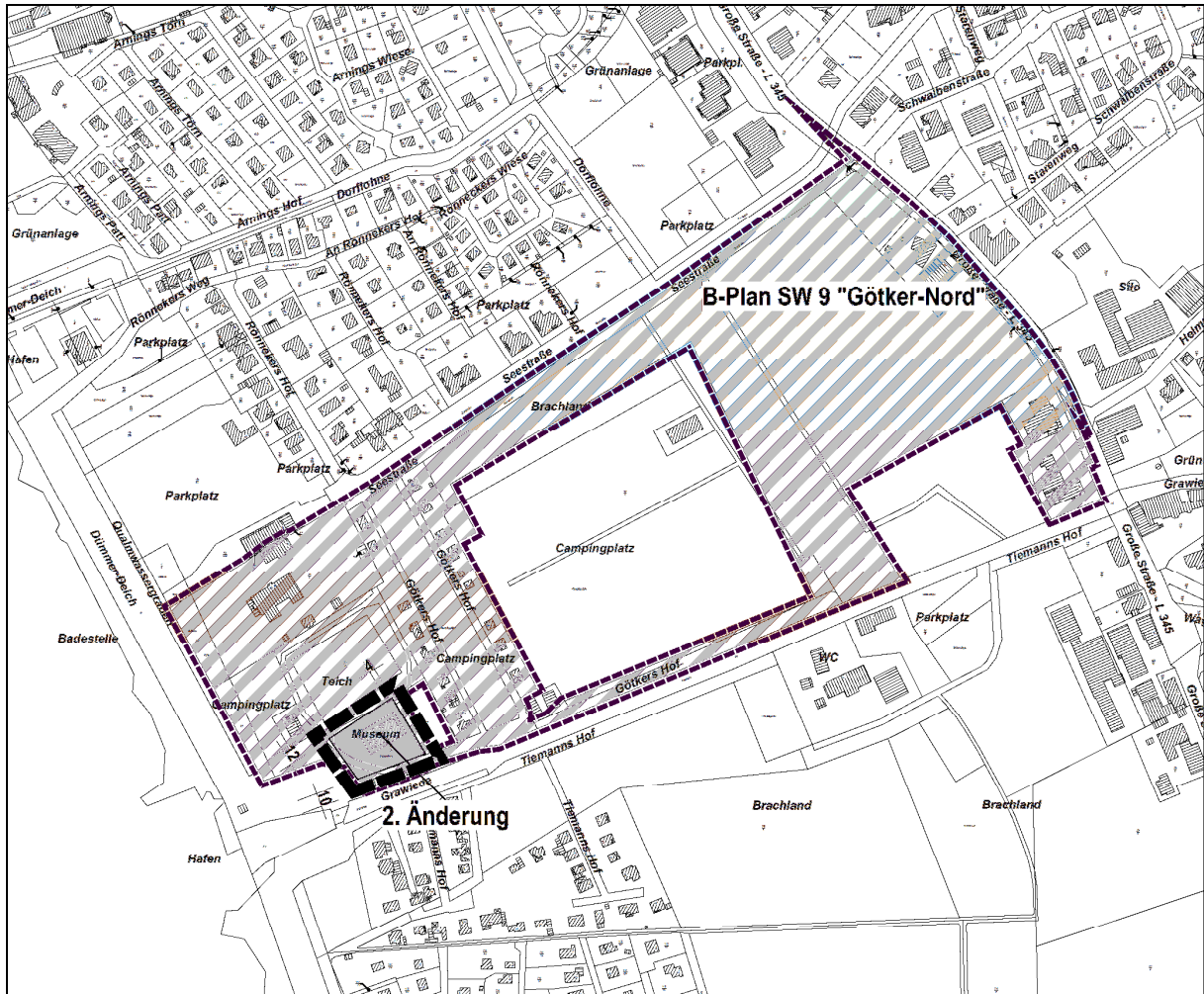
Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 den Bebauungsplan Nr. SW 9 "Götker-Nord" 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurden.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. SW 9 "Götker-Nord" - 2. Änderung umfasst im Wesentlichen die Fläche für das Dümmer-Museum sowie die angrenzenden Bereiche der hier vorhandenen Parkanlage. Die Festsetzungen der 2. Änderung ersetzen für den Änderungsbereich die ursprünglichen Festsetzungen. Im Nordosten schließt der Campingplatz "Tiemanns Hof" an. Südöstlich befindet sich die "Grawiede". Südwestlich schließt der Hafengebiete bzw. der Dümmer an und nordwestlich liegt die Parkanlage mit dem Entenfang. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück des Museums (Flurstück 17/3, der Flur 9) vollständig und das Flurstück 17/4, der Flur 9, teilweise.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie dargestellt:



Übersichtskarte / M 1: 500

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. SW 9 "Götter-Nord" - 2. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 17.06.2013
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Lembruch
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel L.S.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

Vergnügungssteuersatzung im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten (insbesondere in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller der in § 1 genannten Apparate und Automaten).

§ 3

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld, und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.

- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses. |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 15,00 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 24,00 Euro je Gerät |
| c) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit,
mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum Gegen-
stand haben, unabhängig vom Aufstellort | 300,00 Euro je Gerät. |

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Flecken vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Der Flecken setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann der Flecken von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Sicherheitsleistung

Der Flecken kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Flecken ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuererstattungsbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Flecken ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der/dem vom Flecken Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung dürfen technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 28.06.2012 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.05.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Neuenkirchen

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.08.1987

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/S. 589) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung vom 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.08.1987 wird aufgehoben.

§ 2

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 11.08.1987 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Neuenkirchen, 12.06.2013

Kanzelmeier
Bürgermeister

Denker
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 21.05.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Siedenburg, 21.05.2013
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

L. S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist vom Landkreis Diepholz am 07.06.2013 (Az: FD 30-916-912-al) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 17.06.2013
Der Samtgemeindebürgermeister
Rauschkolb

Gemeinde Borstel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 06.05.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich. der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.112.200,00		200,00	1.112.000,00
ordentliche Aufwendungen	1.272.500,00	5.700,00		1.278.200,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	0,00	700,00		700,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.079.900,00		1.000,00	1.078.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.187.300,00	4.800,00		1.192.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.300,00	26.600,00		49.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.900,00	80.900,00		207.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit				
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.103.200,00	26.600,00	1.000,00	1.128.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.314.200,00	85.700,00		1.399.900,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Siedenburg, den 21.05.2013
Engelbart
Der Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 17.06.2013
Der Bürgermeister
Engelbart

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 24.05.2013 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 25.06.2013
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer